

Zeitschrift: Freidenker [1908-1914]
Herausgeber: Deutsch-Schweizerischer Freidenkerbund
Band: 22 (1914)
Heft: 3

Vereinsnachrichten: Deutsch-Schweizerischer Freidenkerbund

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einzig würdige Erbsaft der Kirche, die einzig denkbare Lösung der Gegensätze, wie sie in diesen Tagen auch bei uns aufeinandergetroffen sind und auch künftig aufeinanderstoßen werden. Wird diese Lösung möglich sein oder wird es zu einem „Los!“ und „Hinaus!“ kommen müssen wie vor vierhundert Jahren? Darauf hat unsere Zeit, darauf namentlich die heutige Kirche ihre Antwort zu geben.

Beschluß: Der von dem Verband freigesinnter Vereinigungen der Stadt Bern einberufenen Versammlung im Großen Saal, 6. Dez. 1913:

1. Die Versammlung erachtet den Austritt aus den als „Landeskirchen“ geltenden Religionsgenossenschaften, sowie den Verzicht auf kirchliche Regelung der hauptsächlichsten familiären Ereignisse, für jeden der Kirche innerlich entfremdeten Menschen als eine Pflicht der Wahrhaftigkeit gegen sich, seine Angehörigen und die Gesellschaft.

2. Sie betrachtet die Forderung einer beklagbaren Austrittserklärung binnen 30 Tagen nach der beim Kirchgemeinderat schriftlich erfolgten „Anmeldung“ des Austritts (Dekret vom 2. Dez. 76) als einen der Eingriffe in die Rechte der Bürger, wogegen den Kantonen und dem Bunde „die geeigneten Maßnahmen“ zu treffen obliegt (Bundesverf. Art. 50, Abs. 2).

3. Sie hält die mittelbare Besteuerung der nicht landeskirchlichen Bürger zu gunsten der beiden Landeskirchen für eine Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit und erwartet von den darüber in Aussicht genommenen Bundesgesetzgebung (Bundesverf. Art. 49, Abs. 6) eine Befreiung der nicht den reformierten oder der christkatholischen Kirche angehörigen Bürger von den diesen Kirchen heute aufliegenden Beträgen der Staats- und Gemeindesteuern.

4. Sie beansprucht für die den Landeskirchen nicht angehörigen Bürger und Bürgerinnen einen ihrer Zahl entsprechenden Anteil an dem Vermögen der Kirchgemeinden und an den bisher von diesen besessenen Gebäuden, zu handen der freien Vereinigungen, die sich künftig bilden werden zu dem Zwecke, für den freireligiösen Unterricht der Jugend und für die Regelung kirchenfreier Ereignisse des Einzellebens zu sorgen.

Kremationen in der Schweiz. Die Leichenverbrennung gewinnt in der Schweiz dank der unermüdlichen Aufklärungsarbeit seitens der auf freigemäßigtem Boden stehenden Elemente von Jahr zu Jahr an Boden. Raum ist es um jenen Freunden im Kanton Tessin gelungen eine Länge für diesen neuen Fortschritt zu brechen, so meldet die Tagespresse, daß der Kanton Graubünden in dieser Beziehung nicht zurückgeblieben ist. In Davos ist ein neues Krematorium erstellt und sofort dem Betrieb übergeben worden. Für Davos, bekannt als Erholungsstätte für Lungenfranke, muß dieser Fortschritt als eine hygienische Renerierung ersten Ranges bezeichnet werden. In Zürich vermehren sich die Einäscherungen von Jahr zu Jahr, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß es jedem Einwohner der Stadt anheimgestellt ist, auf welche Art und Weise er ohne Kosten bestattet sein will. Aus den Registern des Bestattungsweisen ergibt sich, daß im Jahre 1912 515 Kremationen stattfanden, 1913 dagegen 588. In Vergleichung mit den in der Stadt Zürich zur Anmeldung gelangten Todesfällen ergibt sich die Tatsache, daß bald jeder vierter Leiche verbrannt wird. Genf will noch einen weiteren, wenn auch bescheidenen Schritt tun und wenn die uns zugegangenen Mitteilungen richtig sind, wird Genf die erste schweizerische Stadt sein, die die Leichenverbrennung in beschränkter Weise als obligatorisch erklären wird. Wie eine Reihe anderer Städte mit stark anwachsender Bevölkerung sah sich auch Genf in den letzten Jahren mehrfach genötigt, für die Vergrößerung seiner Friedhöfe zu sorgen, was sehr oft infolge der Steigerung des Bodenwertes und der zunehmenden industriellen und kommerziellen Wertverlust des städtischen Terrains mit großen Schwierigkeiten und bedeutenden Kosten verbunden ist. Um nun diese ständige Erweiterung nach Möglichkeit einzuschränken, wird vom Justiz- und Polizeidepartement gegenwärtig die Frage geprüft, ob nicht durch Erlass eines Gesetzes für diejenigen Personen, die in staatlichen Anstalten aus irgend einem Grund und dort unter Inanspruchnahme der öffentlichen Mittel bis zu ihrem Ableben verpfllegt wurden, die Neuerbestattung obligatorisch zu erklären sei. Ausgenommen wären diejenigen Fälle, in denen die verstorbene Person oder dann deren Angehörige in anderer Form sich gegen die Neuerbestattung ausgesprochen hätten. Wenn auch ein bestehender, so doch ein Fortschritt, der angeht, die Wege zu ebnen, zu einer allgemeinen obligatorischen Leichenverbrennung in der Stadt Genf und nicht zuletzt auch in den anderen schweizerischen Städten. B.

Gräbünden. Erinnerung von Stadt und Kirche. Im Kanton Graubünden ist fürzlich der gewiß seltsame Fall vorgekommen, daß ein Dorf kraft seiner alten Selbstherrlichkeit ohne viel Lärm und großes Aufsehen die Trennung von Kirche

und Staat vorgenommen hat. Es ist dies geschehen im Graubündner Dorf Celerina im Engadin. Die dortige Bürgerschaft hat die ihr gehörigen drei Kirchen den Protestantstanz des Ortes gescheilt und zugleich ihren Katholiken das Terrain zu einem Kirchenbau unentgeltlich überlassen.

Thurgau. Abgelehnter Rekurs. Das Bundesgericht hat einen von den in Kreuzlingen wohnenden Graubündlern eingereichten staatsrechtlichen Rekurs abgewiesen, worin sich diese gegen ihre Herausziehung zur Bezahlung von Armen- und Kultussteuer beschwerten. Kein Wunder. Auch wir Freidenker sind verurteilt, indirekt unsere Gegner finanziell zu unterstützen; das will die höchste richterliche Behörde unser „freien, demokratischen Schweiz“ trotz § 49 unserer Landesverfassung.

Deutsch-Schweizerischer Freidenkerbund Rechnungsabschluß per 1. Januar 1914.

(1. April bis 31. Dezember 1913.)

	Soll	Haben
Kassenbestand bei Uebernahme, 1. 4. 1913	99	22
Postcheckguthaben	211	56
Konto Beiträge	131	75
" Zeitung	1226	90
" Broschüren	209	18
" Agitation	93	40
" Unkosten	32	52
" Inserate	11	81
" Diverse	175	—
" Preßgenossenschaft (Erledigung)	—	33
Bankguthaben	—	450
Postcheckguthaben	—	113
Kassenbestand.	2191	34
	2191	34

	Bilanz.	Soll	Haben
Kassa	42	31	
Postcheck	113	65	
Bankguthaben	450	—	
Inventar	193	50	
Drucksachen	74	—	
Waren (Broschüren)	551	63	
Debitoren	177	76	
Kreditoren	—	393	23
Gesamtvermögen	1602	85	1209
	1602	85	63

per Deutsch-Schweiz. Freidenkerbund
E. Redmann.

Vorstehenden Rechnungsabschluß revidiert und für richtig befunden.

Zürich, den 11. Januar 1914.

Die Revisoren
Fritz Lemke. R. Trindler.

Für den Agitationsfonds sind bis heute folgende Beträge eingegangen, die wir hier mit bestem Dank quittieren:

Von: A. A. Zürich 1.50 Fr., J. B. Arosa 1.— Fr., Ungeannt 0.50 Fr., J. W. M. Basel 0.20 Fr., Th. G. Lausanne 1.— Fr., Ungeannt 5.— Fr.

Für Deutsch-Schweiz. Freidenkerbund
E. Redmann.

Briefkasten der Redaktion.

Korrigenda. In Artikel „Gotteserkenntnis durch Haeckel, Tolstoi, Christus“ der 15. Dezember-Nr. 1913 hat der Metteur eine Zeile vergessen einzufüllen und wir bitten daher unsere Leser, Abjab 2, 4. Linie wie folgt zu ergänzen: „Die wissenschaftliche Widerlegung der theologischen Gottesvorstellung fand er in Haeckels hydrozoischem Monismus. Das Weltall mit allem, was es enthält, den sogenannten Raum, inbegriffen, ist Substanz“ usw. Das gesperrte fehlt. Nicht bemerkt hat auch der Seberr in der Korrektur, daß unser Mitarbeiter E. Bräuchli hier statt wie irrtümlich angegeben Brauchleim. Um Interesse des Verfassers erfüllen wir unsere Leser um diesbezügl. Berichtigung. B.